

Unterrichtung

durch das Parlamentarische Kontrollgremium

Bericht über die Kontrolltätigkeit gemäß § 13 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes

(Berichtszeitraum November 2017 bis September 2019)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zusammenfassung	3
I. Berichtspflicht	3
II. Rechtsgrundlagen und Struktur	3
1. Mitglieder und Vorsitz	3
2. Gesetzlicher Rahmen und Befugnisse.....	4
3. Ständiger Bevollmächtigter und Beschäftigte	5
III. Tätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums im Überblick	5
1. Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis	5
2. Kontrollbesuche vor Ort.....	6
3. Öffentliche Anhörung	6
4. Unterrichtung durch das Unabhängige Gremium.....	6
5. Austausch mit der G 10-Kommission	6
6. Beratungen mit dem Vertrauensgremium	6
7. Mitberatung der Wirtschaftspläne der Nachrichtendienste	6
8. Internationale Kontakte und Auslandsreisen.....	7
9. Eingaben.....	7
10. Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern.....	7
11. Kontrolle auf dem Gebiet des Artikel 10-Gesetzes.....	8
12. Kontrolle auf dem Gebiet des Terrorismusbekämpfungsgesetzes.....	8

	Seite
IV. Wesentliche Beratungsgegenstände des Parlamentarischen Kontrollgremiums	8
1. Islamistischer Terrorismus und islamistisches Spektrum in Deutschland.....	8
2. Rechtsextremismus in Deutschland.....	9
3. Linksextremismus in Deutschland	9
4. Internationale Sicherheitslage und Entwicklungen im Ausland.....	9
5. Spionageabwehr	9
6. Cyberbedrohungen und Ergebnisse der Cyberabwehr	9
7. Einsatz von V-Personen	10
8. Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten.....	10
9. Strategische Fernmeldeaufklärung durch den BND.....	10
10. Behördeninterne Entwicklungen	10
11. Rechtsprechung	10
12. Gewährleistung geheimer Beratungen	11
V. Kontrollen des Ständigen Bevollmächtigten	11

Zusammenfassung

Das Parlamentarische Kontrollgremium kontrolliert die Bundesregierung hinsichtlich der Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes (Bundesamt für Verfassungsschutz, Militärischer Abschirmdienst, Bundesnachrichtendienst).

Im Berichtszeitraum kam das Parlamentarische Kontrollgremium zu 33 Sitzungen zusammen, führte mehrere Vor-Ort-Termine in Dienststellen der Nachrichtendienste durch und nahm sein Recht auf Akteneinsicht im Zusammenhang mit den unter V. aufgelisteten Themen, die in Sitzungen beraten wurden, wahr. Das Kontrollgremium beauftragte im Berichtszeitraum seinen Ständigen Bevollmächtigten mit mehreren Untersuchungen, aus deren Anlass Dienststellen aufgesucht, Akten angefordert, schriftliche Auskünfte eingeholt und Befragungen durchgeführt wurden.

Die Bundesregierung hat im vorliegenden Berichtszeitraum angemessen, zeitnah und im gebotenen Umfang über die aus ihrer Sicht relevanten nachrichtendienstlichen Vorgänge unterrichtet. Das Parlamentarische Kontrollgremium stellt fest, dass die Bundesregierung ihren gesetzlichen Pflichten bei der Unterrichtung des Kontrollgremiums sowie bei der Vorlage von Akten und in Dateien gespeicherten Daten, bei der Erteilung von schriftlichen und mündlichen Auskünften sowie bei der Gewährung von Zutritt zu Dienststellen der Nachrichtendienste nachgekommen ist (§ 13 Satz 2 PKGrG).

I. Berichtspflicht

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat nach § 13 Satz 1 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (PKGrG) dem Deutschen Bundestag regelmäßig Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten, mindestens in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode. Das Kontrollgremium hat die Geheimhaltung seiner Beratungen nach § 10 Absatz 1 PKGrG zu berücksichtigen. Demzufolge werden in diesem Bericht Beratungsgegenstände des Kontrollgremiums in allgemeiner Form und unter Beachtung der Geheimhaltung dargestellt.

Ältere Berichte des Kontrollgremiums wurden für die 12. Wahlperiode (Bundestagsdrucksache 12/8102), für die 13. Wahlperiode (Bundestagsdrucksache 13/5157 und 13/11233), für die 14. Wahlperiode (Bundestagsdrucksache 14/3552 und 14/9719), für die 15. Wahlperiode (Bundestagsdrucksache 15/4437 und 15/5989), für die 16. Wahlperiode (Bundestagsdrucksache 16/7540 und 16/13968), für die 17. Wahlperiode (Bundestagsdrucksache 17/8247 und 18/217) und für die 18. Wahlperiode (Bundestagsdrucksache 18/7962 und 19/422) veröffentlicht. In der Zeit von 1993 bis 1998 erfolgte die Veröffentlichung noch unter dem Namen Parlamentarische Kontrollkommission (PKK).

II. Rechtsgrundlagen und Struktur

1. Mitglieder und Vorsitz

Das Parlamentarische Kontrollgremium der 19. Wahlperiode wurde in der 7. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Januar 2018 eingesetzt und am gleichen Tag konstituiert. Der Deutsche Bundestag legte fest, dass das Parlamentarische Kontrollgremium aus neun Mitgliedern besteht. Dem Kontrollgremium gehörten im Berichtszeitraum folgende Abgeordnete an, die vom Deutschen Bundestag – soweit nicht anders vermerkt – am 18. Januar 2018 jeweils mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt worden sind:

- Abg. Uli Grötsch (SPD),
- Abg. Dr. André Hahn (DIE LINKE.),
- Abg. Andrea Lindholz (CDU/CSU) (am 21. März 2018 für den aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium ausgeschiedenen Abg. Stephan Mayer (CDU/CSU) nachgewählt),
- Abg. Burkhard Lischka (SPD),
- Abg. Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
- Abg. Roman Johannes Reusch (AFD) (am 1. Februar 2018 gewählt),
- Abg. Armin Schuster (CDU/CSU),
- Abg. Prof. Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) und
- Abg. Stephan Thomae (FDP).

Den Vorsitz des Parlamentarischen Kontrollgremiums führte innerhalb des Berichtszeitraums von Januar 2018 bis September 2019 Abg. Armin Schuster (CDU/CSU). Als stellvertretender Vorsitzender wurde Abg. Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) bestimmt.

Das Parlamentarische Kontrollgremium der 18. Wahlperiode, dessen Zusammensetzung sich aus dem Bericht des Kontrollgremiums auf Bundestagsdrucksache 19/422 ergibt, übte auf Grundlage von § 3 Absatz 4 PKGrG seine Tätigkeit bis zur Wahl des Kontrollgremiums der 19. Wahlperiode am 18. Januar 2018 aus. Entsprechend dieser Regelung, die als zulässige Ausnahme vom grundsätzlichen Prinzip der Diskontinuität angesehen wird, kam das Parlamentarische Kontrollgremium der 18. Wahlperiode auch nach der Konstituierung des 19. Deutschen Bundestages im November und Dezember 2017 noch zu Beratungen zusammen. Den Vorsitz führte in dieser Zeit Clemens Binninger.

2. Gesetzlicher Rahmen und Befugnisse

Nach § 1 Absatz 1 PKGrG unterliegt die Bundesregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) und des Bundesnachrichtendienstes (BND) der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium.

Der Bundesregierung obliegt nach § 4 PKGrG die Pflicht zur umfassenden Unterrichtung über die allgemeine Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. Auf Verlangen des Kontrollgremiums hat die Bundesregierung auch über sonstige Vorgänge zu berichten. Eine effektive Kontrolle setzt dabei voraus, dass nicht nur über bloße Arbeitsabläufe, sondern auch über die Ergebnisse der Arbeit informiert wird. Umfassend heißt in diesem Zusammenhang, dass das Kontrollgremium ein möglichst vollständiges Bild über die Tätigkeit der Nachrichtendienste einschließlich der Ausübung der Aufsicht erlangen soll. Die besondere Bedeutung dieser weitreichenden Kontrollrechte liegt darin, dass diese Befugnisse dem Parlamentarischen Kontrollgremium Zugriff auf einen dem Parlament ansonsten unzugänglichen Bereich der Exekutive ermöglichen.

Das Kontrollgremium kann sich bei der Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben auf besondere Befugnisse stützen. So kann es über mündliche Berichterstattung durch die Bundesregierung in einer Sitzung hinaus auch schriftliche Berichte verlangen. Im Rahmen seiner Kontrollrechte kann das Parlamentarische Kontrollgremium von der Bundesregierung bzw. den Nachrichtendiensten des Bundes verlangen, Akten oder andere in amtlicher Verwahrung befindliche Schriftstücke, gegebenenfalls auch im Original, herauszugeben und in Dateien gespeicherte Daten zu übermitteln sowie jederzeit Zutritt zu sämtlichen Dienststellen der Nachrichtendienste des Bundes zu erhalten (§ 5 Absatz 1 PKGrG). Das Kontrollgremium kann auch Bedienstete der Nachrichtendienste befragen oder von ihnen schriftliche Auskünfte einholen (§ 5 Absatz 2 PKGrG). Die Bundesregierung hat diesbezüglichen Informationsverlangen des Kontrollgremiums unverzüglich zu entsprechen (§ 5 Absatz 3 PKGrG). Diese Befugnisse ermöglichen eine frühzeitige und kontinuierliche Kontrolle. Dabei bleibt die politische Verantwortung der Bundesregierung für die Tätigkeit der Nachrichtendienste unberührt (§ 4 Absatz 2 PKGrG).

Die Verpflichtung der Bundesregierung zur Unterrichtung erstreckt sich auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung der Nachrichtendienste des Bundes unterliegen. Soweit keine Verfügungsberechtigung besteht, ergreift die Bundesregierung auf Verlangen des Kontrollgremiums geeignete Maßnahmen, um über solche Informationen und Gegenstände unterrichten zu dürfen (§ 6 Absatz 1 PKGrG). Eine Unterrichtung kann nur verweigert werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzuganges oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung (Prozess der Willensbildung innerhalb der Bundesregierung einschließlich der Abstimmung zwischen den Ressorts) betroffen ist (§ 6 Absatz 2 PKGrG). Lehnt die Bundesregierung aus den vorgenannten Gründen die Unterrichtung ab, hat der für den Nachrichtendienst zuständige Bundesminister – soweit der BND betroffen ist, der Chef des Bundeskanzleramtes – dies gegenüber dem Kontrollgremium zu begründen. Im Berichtszeitraum hat die Bundesregierung keine solchen Verweigerungsgründe geltend gemacht.

Neben den Beratungen zu den Wirtschaftsplänen der Nachrichtendienste des Bundes kann das Parlamentarische Kontrollgremium in Person seines Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und eines beauftragten Mitgliedes auch regelmäßig mitberatend an Sitzungen des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung teilnehmen (§ 9 PKGrG). Ferner tauschen sich das Kontrollgremium und die G 10-Kommission regelmäßig unter Wahrung der jeweils geltenden Geheimhaltungsvorschriften über allgemeine Angelegenheiten ihrer Kontrolltätigkeit aus (§ 15 Absatz 8 G 10). Das Parlamentarische Kontrollgremium wird außerdem regelmäßig durch das Unabhängige Gremium unterrichtet (§ 16 Absatz 6 BNDG).

Dem Parlamentarischen Kontrollgremium ist zur Unterstützung seiner Kontrolltätigkeit ein Ständiger Bevollmächtigter zur Seite gestellt (§ 5a PKGrG). Er wird auf Vorschlag des Kontrollgremiums vom Präsidenten des

Deutschen Bundestages für die Dauer von fünf Jahren ernannt (§ 5b Absatz 1 PKGrG). Er ist auch Vorgesetzter der dem Kontrollgremium zur Unterstützung beigegebenen Beschäftigten der Bundestagsverwaltung (§ 12 PKGrG).

Das Parlamentarische Kontrollgremium kann weiterhin mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Anhörung der Bundesregierung im Einzelfall einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen (§ 7 Absatz 1 PKGrG). Im Berichtszeitraum erfolgte keine solche Beauftragung.

Die geltende Geschäftsordnung des Parlamentarischen Kontrollgremiums ist auf der Internetseite des Kontrollgremiums unter https://www.bundestag.de/ausschuesse/weitere_gremien/parlamentarisches_kontrollgremium für die Öffentlichkeit zugänglich.

3. Ständiger Bevollmächtigter und Beschäftigte

Der Ständige Bevollmächtigte des Parlamentarischen Kontrollgremiums war im Berichtszeitraum Arne Schlattmann, der am 10. Januar 2017 ernannt wurde.

Aufgaben und Stellung des Ständigen Bevollmächtigten ergeben sich aus den §§ 5a, 5b, 12 und 12a PKGrG. Er unterstützt als Hilfsorgan die Kontrolltätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums auf dessen Weisung hin. Er wird im Rahmen der Aufträge des Kontrollgremiums in pflichtgemäßem Ermessen tätig und nimmt zur Durchführung der Kontrollen dessen Befugnisse wahr. Kontrollen werden in Form regelmäßiger und einzelfallbezogener Untersuchungen durchgeführt. Zu den gesetzlichen Aufgaben des Ständigen Bevollmächtigten zählt auch die Vorbereitung der Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Ferner nimmt er regelmäßig an den Sitzungen des Kontrollgremiums, an Sitzungen der Kommission nach dem Artikel-10-Gesetz und des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung teil.

Der Ständige Bevollmächtigte ist auch Vorgesetzter der dem Kontrollgremium und der G 10-Kommission zur Unterstützung beigegebenen Beschäftigten der Bundestagsverwaltung. Zur Unterstützung des Parlamentarischen Kontrollgremiums bzw. seines Ständigen Bevollmächtigten ist innerhalb der Bundestagsverwaltung die Unterabteilung PK eingerichtet, die aus vier Referaten (PK 1 – Parlamentarisches Kontrollgremium, Rechts- und Grundsatzfragen, Verbindung zum Vertrauensgremium; PK 2 – Strukturelle und Ad-hoc-Kontrollen Extremismus, Terrorismus; PK 3 – Strukturelle und Ad-hoc-Kontrollen Cyberabwehr, Spionage; PK 4 Strukturelle und Ad-hoc-Kontrollen Technische Fähigkeiten der Dienste, G 10-Angelegenheiten) besteht und rund 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst. Die Aufträge für die Beschäftigten werden im Einzelfall durch Weisungen des Kontrollgremiums, in organisatorischen Fragen und in Eilfällen auch durch den Vorsitzenden sowie darüber hinaus – im Rahmen der Vorgaben des Kontrollgremiums – durch den Ständigen Bevollmächtigten erteilt.

III. Tätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums im Überblick

1. Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis

Das Parlamentarische Kontrollgremium muss mindestens einmal im Vierteljahr zusammentreten (§ 3 Absatz 1 PKGrG). In der Praxis tagt es jedoch gemäß seiner Geschäftsordnung regelmäßig mindestens einmal im Monat. Im Berichtszeitraum von November 2017 bis September 2019 trat das Kontrollgremium der 19. Wahlperiode zu insgesamt 33 geheimen Sitzungen sowie zur öffentlichen Anhörung der Präsidenten der Nachrichtendienste des Bundes am 16. November 2018 zusammen.

An den Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums nahmen neben den Mitgliedern der Ständige Bevollmächtigte und Mitarbeiter der Organisationseinheit PK (Bundestagsverwaltung) und für die Bundesregierung der Beauftragte für die Nachrichtendienste des Bundes und Staatssekretär im Bundeskanzleramt, Johannes Geismann (ab März 2018), dessen Amtsvorgänger Klaus-Dieter Fritsche, der Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, Hans-Georg Engelke (ab März 2018), dessen Amtsvorgängerin Dr. Emily Haber, der Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung, Gerd Hoofe, sowie Beschäftigte aus deren Häusern teil. Weiterhin nahmen die Präsidenten der Nachrichtendienste des Bundes – Dr. Hans-Georg Maaßen (BfV), Thomas Haldenwang (BfV, ab November 2018), Dr. Bruno Kahl (BND) und Dr. Christof Gramm (MAD) – sowie weitere Beschäftigte der Nachrichtendienste an den Sitzungen teil. In Einzelfällen wurde zur themenbezogenen Berichterstattung auch die Teilnahme von Leitern und Vertretern weiterer Behörden an den Sitzungen des Kontrollgremiums zugelassen. Von der Möglichkeit des § 11 Absatz 2 PKGrG, den benannten und sicherheitsüberprüften Mitarbeitern der Fraktionen in Einzelfällen und nach Beschluss durch zwei Drittel seiner Mitglieder Zugang zu den Sitzungen zu gewähren, machte das Kontrollgremium im Berichtszeitraum keinen Gebrauch.

2. Kontrollbesuche vor Ort

Im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit nimmt das Parlamentarische Kontrollgremium in Wahrnehmung seiner Befugnisse aus § 5 PKGrG Kontrollbesuche bei Dienststellen des BfV, des BND und des MAD vor. Im Berichtszeitraum von November 2017 bis September 2019 führte das Kontrollgremium sechs solcher Vor-Ort-Termine in Gablingen, Köln und Pullach durch. Ein Informationsbesuch des Parlamentarischen Kontrollgremiums fand bei der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) in München statt. Darüber hinaus führten Mitglieder des Kontrollgremiums im Zusammenhang mit einzelnen Kontrollaufträgen Gespräche in Dienststellen der Nachrichtendienste vor Ort durch.

3. Öffentliche Anhörung

Am 16. November 2018 führte das Parlamentarische Kontrollgremium die gesetzlich vorgesehene Anhörung der Präsidenten der Nachrichtendienste des Bundes durch (§ 10 Absatz 3 PKGrG). Den Mitgliedern des Kontrollgremiums standen in öffentlicher Sitzung der Präsident des BfV, Thomas Haldenwang, der Präsident des BND, Dr. Bruno Kahl, sowie der Präsident des MAD, Dr. Christof Gramm, Rede und Antwort. Inhaltlich befasste sich die Anhörung unter anderem mit dem Beitrag der Nachrichtendienste bei der Bekämpfung des Terrorismus, mit Fragen der Abwehr von Cyberangriffen, mit der Spionageabwehr, mit außenpolitischen Entwicklungen, mit Befugnissen, Personalsituation und strategischer Ausrichtung der Nachrichtendienste oder mit der Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden in der föderalen Sicherheitsarchitektur. Eine Aufzeichnung der öffentlichen Anhörung ist in der Mediathek auf der Internetseite des Deutschen Bundestages unter <https://dbtg.tv/cvid/7287908> abrufbar.

4. Unterrichtung durch das Unabhängige Gremium

Das Parlamentarische Kontrollgremium wird durch das Unabhängige Gremium, das für die Prüfung von Anordnungen des BND im Bereich der Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung zuständig ist, in Abständen von sechs Monaten über dessen Tätigkeit unterrichtet (§ 16 Absatz 6 BNDG). Schriftliche Unterrichtungen durch das Unabhängige Gremium erfolgten im November 2017, Mai 2018, November 2018 und Mai 2019. Sie wurden mit der Vorsitzenden des Unabhängigen Gremiums in Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums beraten.

5. Austausch mit der G 10-Kommission

Das Parlamentarische Kontrollgremium tauschte sich gemäß § 15 Absatz 8 G 10 im Dezember 2018 und im April 2019 mit der G 10-Kommission des Bundes unter anderem über das Entscheidungsverfahren der G 10-Kommission bei Beschränkungsmaßnahmen und die Konsequenzen aus dem sog. VERAS-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2017 aus.

6. Beratungen mit dem Vertrauensgremium

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und ein benanntes Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums und des Vertrauensgremiums können mitberatend gegenseitig an den Sitzungen der Gremien teilnehmen (§ 9 Absatz 1 PKGrG).

7. Mitberatung der Wirtschaftspläne der Nachrichtendienste

Dem Parlamentarischen Kontrollgremium werden die Entwürfe der Wirtschaftspläne der Nachrichtendienste des Bundes zur Mitberatung überwiesen (§ 9 Absatz 2 PKGrG). Im Berichtszeitraum hat das Kontrollgremium die Wirtschaftspläne des BND, des BfV und des MAD für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 mitberaten. Das Kontrollgremium benannte drei seiner Mitglieder als Berichterstatter und beauftragte diese mit der Vorbereitung der Beratung der Wirtschaftspläne. Die Ergebnisse der Mitberatung wurden dem für die federführende Beratung der Wirtschaftspläne der Dienste zuständigen Vertrauensgremium jeweils in einer Stellungnahme übermittelt. Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums nahmen darüber hinaus an der Beratung der Wirtschaftspläne im Vertrauensgremium teil (§ 9 Absatz 2 PKGrG). Die Bundesregierung hat das Kontrollgremium zudem über den Vollzug der Wirtschaftspläne im jeweiligen Haushaltsjahr unterrichtet. Das Kontrollgremium nahm ferner die Prüfberichte des Bundesrechnungshofes zur Kenntnis.

8. Internationale Kontakte und Auslandsreisen

Das Kontrollgremium empfing im Berichtszeitraum von November 2017 bis September 2019 ausländische Delegationen aus Belgien, Georgien, Rumänien, Südkorea sowie den VN-Sonderberichterstatter zum Recht auf Privatheit, Prof. Joseph Cannataci, zu Gesprächen und Meinungsaustausch in Berlin. Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums führten im Mai 2018 und im Mai 2019 Gespräche im Vereinten Königreich und in Schweden, um sich über die dortige Struktur der Nachrichtendienstkontrolle, ausländische Nachrichtendienste sowie aktuelle Fragen der Sicherheitspolitik zu informieren und auszutauschen. Ferner nahmen Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums im April und November 2018 an Fachkonferenzen in Paris teil.

9. Eingaben

Eingaben von Angehörigen der Nachrichtendienste

Den Angehörigen der Nachrichtendienste des Bundes ist es gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten sowie bei innerdienstlichen Missständen, jedoch nicht im eigenen oder im Interesse anderer Angehöriger dieser Behörden, unmittelbar und ohne Einhaltung des Dienstweges an das Kontrollgremium zu wenden (§ 8 Absatz 1 PKGrG). Das Eingaberecht in diesem Bereich soll ausschließlich fachlichen Interessen dienen.

Im Berichtszeitraum von November 2017 bis September 2019 ist beim Kontrollgremium eine solche Eingabe eingegangen. Die Eingabe befasste sich mit der Bearbeitung von Informationen und der Verwendung von Haushaltsmitteln in einer Auslandsdienststelle eines Nachrichtendienstes. Der Sachverhalt wurde mit der Bundesregierung erörtert.

Ferner erreichten das Parlamentarische Kontrollgremium zwei Zuschriften von Angehörigen der Nachrichtendienste, die ebenfalls geprüft wurden. Mit den Zuschriften wurden von den betreffenden Personen allerdings im Wesentlichen eigene (berufliche) Interessen verfolgt, was die gesetzliche Eingabemöglichkeit nach § 8 Absatz 1 PKGrG nicht vorsieht.

Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern

Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern an den Deutschen Bundestag über ein sie betreffendes Verhalten der Nachrichtendienste des Bundes können dem Kontrollgremium zur Kenntnis gegeben werden (§ 8 Absatz 2 PKGrG). Das Kontrollgremium erhielt im Berichtszeitraum von November 2017 bis September 2019 insgesamt 27 solcher Eingaben, zum Teil auch mit der wiederholten Bitte um Befassung.

24 dieser Eingaben hatten angebliche von Nachrichtendiensten durchgeführte Überwachungsmaßnahmen oder angebliche sonstige Aktivitäten von Nachrichtendiensten zum Gegenstand. Zwei dieser Eingaben befassten sich mit Sicherheitsüberprüfungen gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz. Eine dieser Eingaben thematisierte ein Auskunftersuchen an einen Nachrichtendienst.

Soweit es angezeigt erschien, holte das Kontrollgremium zu den Eingaben Stellungnahmen der Bundesregierung ein bzw. erörterte den Sachverhalt. Die Mehrzahl der Eingaben ließ a priori keinerlei belastbaren Bezug zu nachrichtendienstlichen Sachverhalten erkennen.

Ferner erreichten das Parlamentarische Kontrollgremium sonstige Zuschriften, die nicht als Eingaben im Sinne von § 8 Absatz 2 PKGrG zu qualifizieren waren. Drei Zuschriften befassten sich anhand eigener Beobachtungen oder auf Grundlage von Medienberichterstattung mit der aus Sicht des Verfassers nicht ausreichenden Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes. Eine Zuschrift befasste sich mit der Personalgewinnung eines Nachrichtendienstes. Eine Zuschrift befasste sich mit einem Gerichtsurteil im Zusammenhang mit einem ehemaligen Mitarbeiter eines Nachrichtendienstes des Bundes. Zwei Zuschriften thematisierten angebliche kriminelle Entwicklungen im In- und Ausland und einen vermuteten Zusammenhang mit Nachrichtendiensten. Drei Zuschriften ließen keinen Bezug zu Nachrichtendiensten erkennen.

Soweit es angezeigt erschien, holte das Kontrollgremium auch zu den Zuschriften Stellungnahmen der Bundesregierung ein bzw. erörterte den Sachverhalt.

Weitere Zuschriften befassten sich mit den Rechtsgrundlagen, der Aufgabenstellung und der Arbeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums insgesamt. Soweit möglich, wurde dem Informationsbedürfnis der Bürger Rechnung getragen.

10. Kontrolle auf dem Gebiet des Artikel 10-Gesetzes

Maßnahmen der Telekommunikations- oder Postüberwachung der Nachrichtendienste des Bundes unterliegen gemäß Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 GG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Artikel 10-Gesetz (G 10) der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium und durch die G 10-Kommission. Der G 10-Kommission kommt dabei die Aufgabe zu, als unabhängiges und an keine Weisung gebundenes Organ in einem gerichtsähnlichen Verfahren über die Zulässigkeit und Notwendigkeit jeder einzelnen Überwachungsmaßnahme der Telekommunikation durch die Nachrichtendienste zu entscheiden.

Das Parlamentarische Kontrollgremium ist gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 G 10 in Abständen von höchstens sechs Monaten vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat über die Durchführung des G 10 zu unterrichten. Das Kontrollgremium ist zudem halbjährlich über die vorgenommenen Übermittlungen von personenbezogenen Daten aus bestimmten G 10-Maßnahmen des BND an ausländische öffentliche Stellen zu unterrichten (§ 7a Absatz 6 G 10). Das Parlamentarische Kontrollgremium wirkt bei strategischen Beschränkungsmaßnahmen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses nach den §§ 5 und 8 G 10 mit. Bei strategischen Beschränkungsmaßnahmen werden internationale Telekommunikationsbeziehungen bestimmt, in denen dann mit Hilfe von Suchbegriffen bestimmte Informationen erfasst werden. Die G 10-Kommission prüft die Zulässigkeit und Notwendigkeit der einzelnen Maßnahmen einschließlich der verwendeten Suchbegriffe.

Auf der Grundlage der Unterrichtungen durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat berichtet das Parlamentarische Kontrollgremium dem Deutschen Bundestag gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 G 10 jährlich über die Durchführung von Beschränkungsmaßnahmen der Nachrichtendienste auf dem Gebiet der Brief-, Post- und Fernmeldeüberwachung nach den §§ 3, 5, 7a und 8 G 10. Im Berichtszeitraum von November 2017 bis September 2019 ist dies für das Jahr 2016 (Bundestagsdrucksache 19/163) und das Jahr 2017 (Bundestagsdrucksache 19/10459) erfolgt.

11. Kontrolle auf dem Gebiet des Terrorismusbekämpfungsgesetzes

Dem BfV, dem BND und dem MAD stehen seit Inkrafttreten des Terrorismusbekämpfungsgesetzes im Jahr 2007 Auskunftsrechte gegenüber Banken, Postdienstleistern, Luftfahrtunternehmen und Telekommunikationsunternehmen zu. Weiterhin besteht die Befugnis zum Einsatz des sog. IMSI-Catchers, mit dem sich der Standort sowie die Geräte- und Kartenummer aktiv geschalteter Mobilfunkgeräte feststellen lassen.

Dem Parlamentarischen Kontrollgremium ist – in Entsprechung zu § 14 Absatz 1 G 10 – halbjährlich über alle Maßnahmen nach dem Terrorismusbekämpfungsgesetz zu berichten. Das Kontrollgremium muss seinerseits jährlich dem Bundestag einen Bericht vorlegen (§ 8b Absatz 3 BVerfSchG, § 9 Absatz 4 Satz 7 BVerfSchG, § 2a Satz 4 BNDG, § 4a Satz 1 MADG). Im Berichtszeitraum von November 2017 bis September 2019 ist dies für das Jahr 2016 (Bundestagsdrucksache 19/1280) und das Jahr 2017 (Bundestagsdrucksache 19/10460) geschehen.

IV. Wesentliche Beratungsgegenstände des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Im Berichtszeitraum von November 2017 bis September 2019 hat sich das Parlamentarische Kontrollgremium mit zahlreichen Beratungsgegenständen befasst, sich von der Bundesregierung und den Nachrichtendiensten des Bundes unterrichten lassen sowie zu verschiedenen Einzelfragestellungen Einsicht in Unterlagen und Akten der Bundesregierung und der Nachrichtendienste genommen. Gemäß § 10 Absatz 1 PKGrG unterliegen sämtliche im Rahmen der Beratungen des Kontrollgremiums bekannt gewordenen Informationen der Geheimhaltung und damit dem Verbot der Weitergabe an Dritte. Unter Beachtung dieses strikten Gebotes der Geheimhaltung werden nachfolgende Beratungsgegenstände von wesentlicher Bedeutung in allgemeiner Form dargestellt.

1. Islamistischer Terrorismus und islamistisches Spektrum in Deutschland

Die Nachrichtendienste informierten das Kontrollgremium fortlaufend über die Gefahren, die vom islamistischen Terrorismus für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ausgingen. Hierzu wurde das Kontrollgremium regelmäßig über die Erkenntnisse der Nachrichtendienste zu gewaltbereiten Gruppierungen und Personen mit radikal-islamistischem Hintergrund und Exekutivmaßnahmen der Sicherheitsbehörden gegen diese informiert.

Weiteres Thema waren in diesem Zusammenhang die Reisebewegungen von Islamisten aus Deutschland. Dabei stand die Rückkehr islamistischer Kämpfer sowie deren Angehöriger aus vormals vom sog. Islamischen Staat gehaltenen Gebieten im Fokus und damit verbunden die Frage des Umgangs mit Personen, die nach ihrer Rückkehr sicherheitsgefährdende Aktivitäten in Deutschland ausüben könnten.

Die Bedrohung durch den internationalen islamistischen Terrorismus wurde weiterhin insgesamt als hoch eingeschätzt. Das Kontrollgremium wurde über die Tätigkeit der Nachrichtendienste und den Kenntnisstand der Sicherheitsbehörden zu terroristischen Anschlägen, Anschlagsvorbereitungen und Tätern informiert. Unter anderem wurde das Kontrollgremium über den durch Festnahmen vereitelten Anschlag mit einer Rizin-Bombe in Köln im Juli 2018 und den Anschlag auf den Straßburger Weihnachtsmarkt im Dezember 2018 unterrichtet. Auch das Attentat auf dem Berliner Breitscheidplatz im Dezember 2016 war im Berichtszeitraum anhaltend Beratungsgegenstand des Kontrollgremiums.

2. Rechtsextremismus in Deutschland

Im Bereich Rechtsextremismus wurde vom BfV über die Aktivitäten einzelner Organisationen und Gruppierungen, über rechtsextreme Parteien und zentrale Akteure der Szene berichtet. Überschneidungen mit Gruppierungen wie dem Verein Uniter, der Chatgruppe „Nordkreuz“, den sogenannten Preppern oder der Reichsbürgerbewegung wurden erörtert. In diesem Zusammenhang war auch das Verfahren gegen den Bundeswehroffizier Franco A. weiterhin Gegenstand der Beratungen. Mögliche Verbindungen zwischen Angehörigen der Bundeswehr und von Sicherheitsbehörden und rechtsextremistischen Gruppierungen waren verschiedentlich Beratungsgegenstand des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Hierzu gab das Kontrollgremium im April 2019 gemäß § 10 Absatz 2 PKGrG eine (öffentliche) Bewertung ab, wonach es sich seit Ende 2018 mit dem Thema „Erkenntnisse und Maßnahmen von BAMAD, BfV und BND zur Aufklärung möglicher rechtsextremistischer Netzwerke mit Bezügen zur Bundeswehr“ befasst und hierzu seinen Ständigen Bevollmächtigten mit einer Untersuchung und der Erarbeitung eines Berichts beauftragt hat. Auch berichtete die Bundesregierung wiederholt über die Ausschreitungen in Chemnitz im September 2018 sowie das Attentat auf den Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke im Juni 2019.

3. Linksextremismus in Deutschland

Wie in früheren Berichtszeiträumen waren auch die Entwicklungen im Bereich des Linksextremismus regelmäßiges Thema der Unterrichtungen. Thematisiert wurden etwa die Rolle und Bedeutung der „Roten Hilfe“ im linksextremistischen Spektrum sowie Erkenntnisse und Tätigkeiten im Hinblick auf die 3. Generation der RAF. Die Instrumentalisierung der Klimaschutzproteste im Hambacher Forst durch gewaltorientierte Linksextremisten war ebenfalls Gegenstand der Beratungen. Auch die Aufarbeitung der gewalttätigen Ausschreitungen während des G 20-Gipfels in Hamburg im Juli 2017 spielte im Berichtszeitraum weiterhin eine Rolle.

4. Internationale Sicherheitslage und Entwicklungen im Ausland

Das Kontrollgremium befasste sich in seinen Sitzungen regelmäßig mit der internationalen Sicherheitslage und relevanten Entwicklungen im Ausland. Es nahm hierzu umfangreiche Berichte des BND über die vorhandenen Erkenntnisse und Lagebeurteilungen in diversen Staaten und Weltregionen entgegen. Der Anschlag auf Sergej Skripal und seine Tochter mit dem Nervengift Nowitschok im britischen Salisbury war ebenso Gegenstand der Beratungen wie die Ermordung des Journalisten Jamal Khashoggi im saudi-arabischen Konsulat in Istanbul und das Attentat auf zwei Moscheen im neuseeländischen Christchurch.

Nicht zuletzt wurde das Parlamentarische Kontrollgremium auch zur Bewältigung von Entführungen deutscher Staatsangehöriger durch terroristische oder kriminelle Gruppierungen im Ausland beteiligt.

5. Spionageabwehr

Das Kontrollgremium befasste sich im Berichtszeitraum mit Fragen der Spionageabwehr und wurde ausführlich über Spionageaktivitäten einzelner ausländischer Dienste in Deutschland unterrichtet. Unter anderem konnte die Bundesregierung über eine erfolgreich abgeschlossene Operation zur Detektion und Festnahme eines im Auftrag des Iran operierenden Agenten berichten. Die Bundesregierung informierte zudem über Maßnahmen der Eigen-sicherung der deutschen Dienste.

6. Cyberbedrohungen und Ergebnisse der Cyberabwehr

Im Berichtszeitraum befasste sich das Kontrollgremium mehrfach mit den von Cyberangriffen ausgehenden Bedrohungen. Das BfV, der BND und in Einzelfällen auch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik berichteten über aktuelle Erkenntnisse zu Angriffsmethoden, Zielen und Urhebern von Angriffen. Unter anderem wurde zu mehreren Angriffen mit mutmaßlich russischer Urheberschaft informiert, wie der Angriffswelle auf deutsche Stromnetze und Energieunternehmen durch „Berserk Bear“ oder der Cyberangriffskampagne „Snake /

Uroburos“. Sowohl der IT-Sicherheitsvorfall im Regierungsnetz durch die Gruppierung Snake / Uroburos als auch der Diebstahl und die Veröffentlichung von Daten zahlreicher Abgeordneter und anderer Personen des öffentlichen Lebens im Dezember 2018 durch einen deutschen Täter waren Gegenstand der Beratungen. Die Bundesregierung unterrichtete das Parlamentarische Kontrollgremium über die Einrichtung und den Aufbau der zur wirksamen Aufklärung von Cyberbedrohungen im BfV eingerichteten Abteilung C („Cyberabwehr“).

7. Einsatz von V-Personen

Die Bundesregierung hat das Parlamentarische Kontrollgremium vor dem Hintergrund ihrer Vortragspflicht gemäß § 9b Absatz 1 Satz 2 BVerfSchG über den Einsatz von V-Personen bei den Nachrichtendiensten informiert. Die Lageberichte erfolgten für die Kalenderjahre 2017 und 2018 jeweils im ersten Halbjahr des Folgejahres und beinhalteten unter anderem die Zugänge der Nachrichtendienste in relevanten Bereichen, den Prozess der Auswahl von Quellen, die Quellenführung sowie die Bewertung der Zuverlässigkeit von Quellen und der Qualität der von Quellen zugänglich gemachten Informationen.

8. Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten

Über die Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten als festem Bestandteil der Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes wurde dem Kontrollgremium in unterschiedlichen Zusammenhängen regelmäßig – in der Regel ohne Nennung der jeweiligen Partner – berichtet. Eine detaillierte Informationsweitergabe war unter Berücksichtigung der sogenannten „Third-Party-Rule“ in Einzelfällen nicht möglich, weil kein Einverständnis der die Information übermittelnden Stelle zur Weitergabe an das Gremium bestand.

So informierten die Bundesregierung und die Nachrichtendienste des Bundes über Zusammenarbeit und Informationsaustausch bei Gefährdungslagen, Terroranschlägen, Großereignissen sowie in der laufenden Aufklärungsarbeit. Im Zusammenhang mit multilateralen Kooperationen befasste sich das Kontrollgremium mit der sog. Counter Terrorism Group, in der die Nachrichtendienste mehrerer europäischer Staaten im Bereich der Terrorismusaufklärung zusammenarbeiten. Auch die politischen Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit mit Partnerdiensten wurden thematisiert, wie zum Beispiel in Folge der Entführung eines vietnamesischen Staatsangehörigen aus dem Berliner Tiergarten sowie der Ermordung eines Mannes georgischer Nationalität in Berlin Moabit. Das BfV berichtete über die Zusammenarbeit mit dem österreichischen Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung.

9. Strategische Fernmeldeaufklärung durch den BND

Das Gremium befasste sich – ungeachtet der Unterrichtungen durch das Unabhängige Gremium im Rahmen von dessen Prüftätigkeit – mit der Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes. Unter anderem unterrichtete das Bundeskanzleramt das Parlamentarische Kontrollgremium gemäß § 6 Absatz 7 Satz 3 BNDG über die neu eingeführte Dienstvorschrift über die technische und organisatorische Umsetzung von Maßnahmen in der Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung.

10. Behördeninterne Entwicklungen

Regelmäßiger Bestandteil der Unterrichtung durch die Bundesregierung waren behördeninterne Entwicklungen bei den Nachrichtendiensten. In diesem Zusammenhang befasste sich das Kontrollgremium unter anderem mit Umstrukturierungen, dem Erlass neuer Dienstvorschriften, einzelnen Rechtsverstößen von Mitarbeitern oder sonstigen internen Vorgängen, die geeignet sind, die Arbeit der Nachrichtendienste zu beeinträchtigen. Unter anderem wurden der Umzug des BND in seine neue Zentrale nach Berlin sowie die Umstrukturierung der weiterhin in Pullach dislozierten Abteilung Technische Aufklärung thematisiert. Insbesondere das BfV erläuterte zusätzlichen Personalbedarf und berichtete über die Herausforderungen bei der Gewinnung qualifizierten Personals. Schließlich waren auch die Äußerungen des früheren Verfassungsschutzpräsidenten Dr. Hans-Georg Maaßen nach den Ausschreitungen in Chemnitz und die Veröffentlichung seines Redemanuskripts vor dem sogenannten Berner Club im Intranet des BfV Gegenstand der Beratungen im Kontrollgremium.

11. Rechtsprechung

Die Bundesregierung berichtete wiederholt über aktuelle Gerichtsentscheidungen mit Bezug zu den Nachrichtendiensten des Bundes, unter anderem über eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Rechtmäßigkeit der Speicherung und Nutzung von Metadaten aus Telekommunikationsverkehren in der vom Bundesnachrichtendienst betriebenen Datei VERAS sowie eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen zur

Rechtmäßigkeit der Beobachtung eines Rechtsanwalts und Publizisten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz.

12. Gewährleistung geheimer Beratungen

Das Parlamentarische Kontrollgremium musste zur Kenntnis nehmen, dass Informationen aus seinen geheimen Beratungen gelegentlich in Medienveröffentlichungen thematisiert wurden und so unbefugten Dritten zur Kenntnis gelangten. Das Kontrollgremium sieht alle Beteiligten, die Zugang zu eingestuften und vertraulichen Unterlagen der Nachrichtendienste haben, in der Verantwortung, die einschlägigen Geheimschutzvorschriften strikt zu beachten und sicherzustellen, dass unzulässige Veröffentlichungen von eingestuften Informationen unterbleiben.

Das Kontrollgremium hat daher solche Vorfälle dem Präsidenten des Deutschen Bundestages gemäß § 12 der Geheimschutzordnung des Bundestages angezeigt.

V. Kontrollen des Ständigen Bevollmächtigten

Im Berichtszeitraum von November 2017 bis September 2019 hat das Parlamentarische Kontrollgremium den Ständigen Bevollmächtigten mit Untersuchungen zu folgenden Themen beauftragt:

- Neuausrichtung und Stärkung einer Abteilung des BfV
- Zusammenarbeit des BND mit ausländischen Nachrichtendiensten in Kriegs- und Krisenregionen
- Automatisierte Datenauswertung von Internetinhalten durch das BfV
- Open-Source-Intelligence und Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel im Internet in einer bestimmten Abteilung des BfV
- Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Lothar Lingen im BfV
- Personalsituation bei den Nachrichtendiensten des Bundes
- Einsatz von Tarifbeschäftigten in Kriegs- und Krisengebieten
- Beitrag von Nachrichtendiensten des Bundes zur „Force Protection“ im Rahmen von Auslandseinsätzen der Bundeswehr
- Erkenntnisse und Maßnahmen der Nachrichtendienste des Bundes zur Aufklärung möglicher rechtsextremistischer Netzwerke mit Bezügen zur Bundeswehr
- Arbeit der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich aus Sicht der Nachrichtendienste des Bundes
- Nachrichtendienstliche Aufklärung von Finanzströmen
- Qualitätssicherung in der Fernmeldeaufklärung des BND

Berlin, 15. November 2019

Armin Schuster
Vorsitzender

